

Satzung des Vereins

Aquarienfrende Heide Und Umgebung

§1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung der artgerechten Hälterung, Auf- und Nachzucht von Zierfischen, um die Entnahmen aus der Natur soweit möglich zu reduzieren.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch (wie im Gründungsprotokoll vom 04.07.1972 beschlossen) gemeinsamen Erfahrungsaustausch, Durchführung von öffentlichen Vorträgen, und anderen Maßnahmen um das Aquaristische Wissen der Mitglieder und der interessierten Öffentlichkeit zu erweitern sowie durch Werbung und Zierfischtauschbörsen die Hobbymöglichkeiten der Aquaristik einer interessierten Öffentlichkeit, insbesondere Jugendlichen, näherzubringen.

§1a

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§1b

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist soweit begrenzt.

§1c

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Der Name des Vereins ist "Aquarienfrende Heide und Umgebung".

§3

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zweiten Vorsitzenden, ersten Kassierer, zweiten Kassierer und dem Schriftführer sowie nach Erfordernis, dem Zuchtwart, Börsenwart und Jugendobmann. Ein Mitglied kann mehrere Funktionen ausfüllen, der Vorstand muß jedoch mindesten aus drei Personen bestehen.

Der Vorstand ist jeweils nach Ablauf von 24 Monaten seiner Tätigkeit innerhalb einer Hauptversammlung nach Abgabe seines Geschäftsberichts neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Der Vorstand ist für eine ordnungsgemäße Vereinsarbeit im Rahmen seiner Möglichkeiten und entsprechend den Beschlüssen der Versammlung verantwortlich.

§4

Zur Kassenprüfung wählt die Versammlung spätestens vier Wochen vor der Neuwahl des Vorstandes zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Sie prüfen vor der nächsten Hauptversammlung die Vereinskasse und haben bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Versammlung die Entlastung des Kassierers vorzuschlagen. Nach dieser Entlastung scheidet jeweils ein Kassenprüfer aus und wird durch Nachwahl ersetzt. Eine Wiederwahl ist nur im Ausnahmefall möglich.

§5

Das aktive Wahlrecht haben alle Vereinsmitglieder. Wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre.

§6

Abstimmungsberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Alle den Bestand des Vereins betreffenden Beschlüsse kann die Hauptversammlung nur mit einer 2/3Mehrheit bestätigen, alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Die Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung ist gegeben, wenn bei der Eröffnung 50% der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht gegeben, so ist die Versammlung nach Schließung und erneuter Eröffnung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder voll beschlußfähig.

§7

Die Aufnahmegebühren werden durch die Hauptversammlung festgelegt.

§8

Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung beschlossen.

Die Vereinsbeiträge sind Bringeschulden, sie sind jährlich im Voraus bis jeweils zum 31. Oktober eines Jahres zu entrichten. Eine Verpflichtung des Kassierers zu Maßnahmen um die Zahlung zu erwirken besteht nicht. Die Mitgliedschaft erlischt bei nicht termingerechter Beitragsentrichtung. Danach ist eine Wiederaufnahme nur nach erneuter Zahlung einer Aufnahmegebühr möglich. Bei geringfügiger Terminüberschreitung kann der Kassierer von der Zahlung der Aufnahmegebühr absehen.

§9

Eine Austrittserklärung kann jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres erfolgen.

§10

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt in den Verein, durch tätige Mithilfe im Rahmen seiner Möglichkeiten, die Ziele des Vereins zu verfolgen.

§11

Das Vereinseigentum darf von Mitgliedern nur nach den Weisungen des Vorstandes, entsprechend dem Zweck des Vereins, genutzt werden. Bei Ausschluss oder Austritt erlischt der Anspruch auf das Miteigentum. Im Falle der Auflösung beschließt die Hauptversammlung über eine satzungsgemäße Verwendung.

§12

Die Haftung des Vereins ist begrenzt auf die Höhe des Vereinsvermögens.

Die Mitglieder sind selbsthaftend, für verursachte Sach-, Vermögens- oder Personenschäden, soweit nicht eine Versicherungsdeckung über den Verband oder andere besteht.

Eine Vereinshaftung gegenüber den Mitgliedern wird ausgeschlossen.

§13

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn es gegen einen der §§ dieser Satzung handelt.

Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.

Ein Einspruch ist möglich und wird von der Mitgliederversammlung endgültig entschieden.

§14

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Institution oder einen anderen gemeinnützigen Verein. Genaueres beschließt die Hauptversammlung.

Heide, 11. Februar 1993

Rainer Wetzky
1.Vorsitzender

Hartmut Andresen
2.Vorsitzender/Schriftführer

Klaus Wohlers
Kasse